

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### Berufsprüfung für Reiseleiterin / Reiseleiter

vom *9. Juni 2015*

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### 1 ALLGEMEINES

##### 1.1 Zweck der Prüfung

Mit der Berufsprüfung ist festzustellen, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat über die dem Berufsbild entsprechenden praktischen und theoretischen Grundkenntnisse, sowie die notwendigen Kompetenzen verfügt, um in ihrem Beruf verantwortliche Funktionen zu übernehmen.

##### 1.2 Berufsbild

###### 1.21 Arbeitsgebiet

Reiseleiterinnen und Reiseleiter bieten in der Schweiz professionell Dienstleistungen im Bereich Tourismus, Bildung und Freizeit an. Zu ihren Kunden gehören Einzelpersonen und Gruppen (Familien, Institutionen, Unternehmen, Ad-hoc-Gruppen, usw.).

Ihre Arbeitgeber bzw. Ansprechpersonen sind Tourismusorganisationen, Reise-, Event- und Kongressveranstalter, Tour Operators, Carunternehmungen und andere Organisationen oder Individualkunden/-reisende.

Zudem arbeiten Reiseleiterinnen und Reiseleiter in der Regel mit weiteren touristischen Leistungsträgern zusammen, z.B. Gastronomie, Hotellerie, kulturellen Organisationen wie Konzertveranstaltern, Museen, Transport-/ Transferanbietern.

###### 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Reiseleiterinnen und Reiseleiter sind verantwortlich für die Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Führungen im urbanen Raum sowie im Langsamverkehr (z.B. zu Fuss, mit dem Velo, Segway, Trottinett, Kutschen usw.) und begleiten und kommentieren Rundfahrten. Ausserdem begleiten sie ihre Kunden auf ein- bis mehrtägigen Reisen.

Sie verfügen über ein grundlegendes Tourismusverständnis (Rolle und Position von Destination, Partner, Integration des Guiding in Servicekette) und tragen den allgemeinen Entwicklungen im Tourismus Rechnung. Sie bedienen sich der modernen Technologien wie Sprechhilfen, iPads, etc.

Sie

- planen konkrete Touren ressourcenschonend, bereiten sie vor und nach,
- setzen bei der Durchführung der Tour eine angemessene Methodik und Didaktik ein,
- sind für das Risikomanagement verantwortlich,
- beteiligen sich am Qualitäts- und Umweltmanagement sowie am Selbstmanagement.

#### 1.23 Berufsausübung und Arbeitsumfeld

Reiseleiterinnen und Reiseleiter sind bei einem Arbeitgeber angestellt oder arbeiten im Mandatsverhältnis. Einzelne Reiseleiterinnen und Reiseleiter sind selbständig erwerbstätig und arbeiten im Auftrag der oben genannten Ansprechpartner. Sie sorgen dafür, dass die Interessen ihrer Arbeitgeber / Auftraggeber und der Endkunden gewahrt bleiben.

Sie üben ihre beruflichen Tätigkeiten in der Regel im Teilzeit-, vereinzelt auch im Vollzeitpensum aus. Eine hohe dienstleistungsorientierte Grundhaltung sowie der Wille zum kontinuierlichen Lernen sind unabdingbar.

Reiseleiterinnen und Reiseleiter arbeiten in einem internationalen, zumeist mehrsprachigen Umfeld. Sie müssen sich in ungewohnten Situationen zurechtfinden, sich nicht aus der Ruhe bringen lassen und Neuem gegenüber aufgeschlossen sein. Gute Sprachkenntnisse, ein breites Allgemeinwissen und das Verständnis für andere Kulturen sind deshalb Voraussetzung.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Reiseleiterinnen und Reiseleiter tragen auf verschiedenen Ebenen zur Wertschöpfung und Nachhaltigkeit bei:

- Wissens- und Kulturvermittlung bzw. -erhaltung: Indem sie Verständnisbrücken schlagen, tragen sie zur kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung bei.
- Berücksichtigung von Umweltaspekten: Sie vermitteln Umweltanliegen und Nachhaltigkeitsbestrebungen ihrer Auftraggeber an die Gäste weiter und tragen so zur Nachhaltigkeit bei.
- Positive Imageförderung von Stadt, Region, Land: Sie agieren als Ambassadoren des entsprechenden Angebotes und tragen mit ihrer einwandfreien Dienstleistung zur Kundenzufriedenheit und damit der wirtschaftlichen Entwicklung bei.

### 1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizer Tourismus-Verband (STV, Sekretariat)
- Association Suisse des Guides Touristiques (ASGT)
- ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 – 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SFBI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

### 3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>

### 3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen eidgenössischen Abschluss auf Sekundärstufe II<sup>2</sup> oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzt
- b) über drei Jahre Berufspraxis verfügt
- c) Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache auf Niveau B1 mittels Sprachdiplom oder entsprechender Berufspraxis in der Fremdsprache nachweist
- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Planung und Nachbereitung einer konkreten Tour
- Methodik + Didaktik
- Qualitätsmanagement
- Selbstmanagement
- Grundlagenwissen

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

<sup>2</sup> Bildungssystematik Sekundarstufe II (Abschluss auf Stufe berufliche Grundbildung): Eidg. Fähigkeitszeugnis mit oder ohne Berufsmaturität, Fachmaturität oder Maturität.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen, oder mindestens alle drei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft
  - b) Krankheit und Unfall
  - c) Todesfall im engeren Umfeld
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### **5 ABSCHLUSSPRÜFUNG**

#### **5.1 Prüfungsteile**

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

| <b>Prüfungsteil</b>                     | <b>Art der Prüfung</b> | <b>Dauer</b>                                  | <b>Ge-<br/>wichtung</b> |
|---|------------------------|---|-------------------------|
| 1 Projektarbeit                         | schriftlich            | Vor der Prüfung einzureichen<br>gem. Aufgebot | 3fach                   |
| 2 Präsentation der schriftlichen Arbeit | mündlich               | 20 Min.                                       | 2fach                   |
| 3 Rollenspiel                           | mündlich               | 20 Min.                                       | 2fach                   |
| 4 Fachgespräch                          | mündlich               | 20 Min  | einfach                 |
| Total                                   |                        | 60 Min  |                         |

In den vier Prüfungsteilen werden jeweils die in den Modulen vermittelten Kompetenzen gemäss Berufsbild geprüft.

##### 1. Prüfungsteil: Projektarbeit

Dokumentation einer während der Ausbildung durchgeführten Tour. Die Dokumentation muss termingerecht gemäss dem Prüfungsaufgebot eingereicht werden und wird bewertet. Detaillierte Angaben und Rahmenbedingungen zu diesem Prüfungsteil werden mit der Prüfungsausschreibung auf der Homepage veröffentlicht.

##### 2. Prüfungsteil: Präsentation der schriftlichen Projektarbeit

Die Dokumentation aus Prüfungsteil 1 wird den Prüfungsexperten mündlich präsentiert und das Vorgehen begründet.

##### 3. Prüfungsteil: Rollenspiel

Der Kandidatin / dem Kandidaten wird eine realistische Situation präsentiert, in welcher sie/er eine Rolle zugewiesen bekommt. Im Austausch mit den Experten gestaltet sie/er die Situation spontan aus. Das Rollenspiel ist so konzipiert, dass das Zusammenspiel mehrerer Kompetenzen im direkten Kontakt mit Menschen überprüft wird.

##### 4. Prüfungsteil: Fachgespräch

Das Fachgespräch basiert auf der Synthese der in der Wegleitung beschriebenen Kompetenzen und dient der Überprüfung des theoretischen Wissens und dessen praktischen Anwendung.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

#### **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und  
a) in Prüfungsteil 1 (Projektarbeit) mindestens die Note 4.0 erreicht wird und  
b) in den Prüfungsteilen 2 - 4 nicht mehr als eine Note unter 4.0 und keine Note unter 3.0 liegt.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:  
a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;  
b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;  
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;  
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:  
a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;  
b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;  
c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;  
d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Reiseleiter/in mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Guide touristique avec brevet fédéral**
- **Guida turistica con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- **Tour Guide with Federal Diploma of Professional Education and Training**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Die QS-Kommission legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.



## 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 20. März 2002 über die Berufsprüfung für Carführer-Reiseleiter / Carführerin-Reiseleiterin wird aufgehoben.

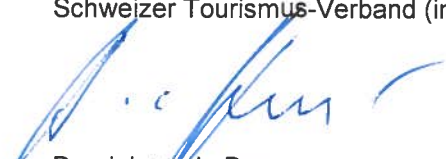
### 9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

## 10 ERLASS

Bern, 15. Mai 2015

Schweizer Tourismus-Verband (im Auftrag der Trägerschaft)



Dominique de Buman  
Präsident



Barbara Gisi  
Direktorin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, .....



STAATSSSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION (SBFI)

Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung